

14. Mai 1980

Zaire, Zahlungsaufschub

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. April 1980 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 5. Mai 1980 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 5. Mai 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement die Verhandlungen mit Zaire über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD	15	(GS 5, BAWI 10)	zum Vollzug
- EDA	6		zur Kenntnis
- EFD	7	" "	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAUBER*





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 24. April 1980

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

bestimmt

An den B u n d e s r a t

Zaire - Zahlungsaufschub

Zaire befindet sich seit einigen Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Seine Regierung musste bereits 1976 und 1977 zum Mittel der Schuldenkonsolidierung greifen. Seither hat sich die Situation weiter verschlechtert. Mit Unterstützung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IMF) soll das finanzielle und wirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt werden, unter anderem durch die Konsolidierung weiterer Schulden und die Gewährung von Zahlungsbilanzbeihilfen.

1. Wirtschaftliche Lage und Gründe der Ueberschuldung

Obwohl reich an Bodenschätzen wie Kupfer, Kobalt, Diamanten, Zinn, Zink, Mangan, Uran, Gold, etc. gelang es Zaire seit seiner Unabhängigkeit 1961 nie, daraus entscheidenden Nutzen zu ziehen. Für die Landwirtschaft gilt dasselbe. Sie erreicht, von wenigen Ausnahmen (Kaffee) abgesehen, den Grad reiner Subsistenzwirtschaft.

Kupfer und Kobalt sind die wichtigsten Exportprodukte. Sie erbringen zusammen 75 Prozent der Exporterlöse.

Die wirtschaftliche Lage verschlechterte sich 1974, abgesehen vom Einbruch der Kupferpreise, zusehends, als der grösste Teil der ausländischen Investitionen sukzessive enteignet und an Einheimische übertragen wurde. Allerdings wurde diese Massnahme später teilweise rückgängig gemacht, doch die Investitionslust war entschwunden. Das Bruttoinlandprodukt hat sich denn auch in den letzten vier Jahren real um 15 Prozent zurückgebildet.

Folgende Faktoren haben nach offizieller Darstellung die Finanzlage von Zaire wesentlich beeinflusst:

- Wachsende Ausgaben der öffentlichen Hand ohne sorgfältige Planung,
- für Zaire unbefriedigendes Preisniveau für Kupfer,
- 2. Shaba-Konflikt vom Mai 1978 (hatte zum Teil die Kupferminen in Mitleidenschaft gezogen),
- Inflationsrate von 100 Prozent im Jahr 1978,
- Transportschwierigkeiten beim Export von Kupfer,
- massive Verteuerung des Erdoels.

Zaire verfügt über keine Nettodevisenreserven, und seine üblichen Finanzierungsfazilitäten sind erschöpft. Die Aussenverschuldung erreichte Ende Juni 1979 eine Höhe von 4,7 Milliarden Dollars. Misswirtschaft und der Transfer von Fluchtgeldern ins Ausland haben zur gegenwärtigen Notlage ebenfalls beigetragen.

## 2. Stabilisierungsprogramm des IMF

Der IMF hatte bereits früher Massnahmen ergriffen, um das wirtschaftliche Gleichgewicht in Zaire wieder herzustellen. Seit November 1978 wurde die zairesische Währung in verschiedenen Etappen abgewertet. Das neue IMF Abkommen mit Gültigkeit bis Ende 1980 sieht folgende Massnahmen vor:

- Reduktion des Budgetdefizits,
- Beibehaltung eines flexiblen Wechselkurses,
- Einschränkung der Kreditausweitung,
- Zurückhaltende Lohnpolitik,
- Bessere Verwendung der Devisenreserven,
- Ordentliche Regelung der Zahlungsrückstände

### 3. Vereinbarung im Rahmen des "Club de Paris"

Am 10. und 11. Dezember 1979 befassten sich Vertreter der im "Club de Paris" zusammengeschlossenen westlichen Gläubigerländer, worunter die Schweiz, mit der Lage in Zaire. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des IMF beschlosssen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem zairesischen Konsolidierungsgesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine umfassende Konsolidierung fest (siehe beiliegendes procès-verbal agréé vom 11. Dezember 1979).

Die Schweiz wird ausschliesslich durch die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für kurzfristige Zahlungsrückstände betroffen. Unter dieser Kategorie werden garantierte kommerzielle Verpflichtungen inklusive Zinsen mit einer Zahlungsfrist von unter einem Jahr erfasst, die vor dem 1. Januar 1979 vertraglich vereinbart wurden, bis und mit 30. Juni 1979 fällig waren und noch nicht bezahlt sind. Die Begleichung dieser Ausstände einschliesslich eines zu vereinbarenden Verzugszinses erfolgt in fünf Raten, nämlich

10 Prozent	am 30. September	1980
15 Prozent	am 30. September	1981
25 Prozent	am 30. September	1982
25 Prozent	am 30. September	1983
25 Prozent	am 30. September	1984

#### 4. Auswirkungen auf die Schweiz

Die unter die Vereinbarung von Paris fallenden schweizerischen Guthaben ohne Zinsen betragen rund 24 Millionen Franken, die zumindest teilweise schon seit Jahren zur Zahlung fällig sind. In bilateralen Verhandlungen wird nun die Bezahlung vertraglich zu regeln sein. Es handelt sich somit nicht um eine Konsolidierung im traditionellen Sinn, sondern um die Einbringung von Zahlungsrückständen, für die von der ERG bereits Schadenbetreffnisse in der Höhe von 8 Millionen Franken ausbezahlt wurden. Der noch auszubehahlende ERG-Teil beläuft sich auf weitere 5 Millionen Franken. Für die unter diesen Zahlungsaufschub fallenden Geschäfte gewährte die ERG einen Deckungssatz zwischen 50 und 60 Prozent. Die Exporteure gingen also bewusst höhere Risiken ein. Es erscheint unter diesen Umständen nicht angezeigt, wenn der Bund für den nicht ERG gedeckten Teil aufzukommen hat, zumal die Rückzahlung keineswegs gesichert ist. Für den nicht ERG gedeckten Teil wäre daher der Exporteur im Risiko zu belassen. Dem Bund erwachsen auf diese Weise - ausser den Verpflichtungen der ERG - keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Im Zusammenhang mit der Enteignung schweizerischen Eigentums bemüht sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten seit 1976 um den Abschluss eines Entschädigungsabkommens mit Zaire. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurden jeweils auch die zairesischen Zahlungsrückstände zur Sprache gebracht. Wohl sind sporadisch Zahlungen eingegangen, jedoch nie im gewünschten Ausmass. Die Vereinbarung von Paris erlaubt somit, einen wesentlichen Teil der Ausstände vertraglich zu regeln.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966, 893), verlängert durch Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970, 1707),

ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt. Vereinbarungen dieser Art stellen zudem einen Akt internationaler Solidarität gegenüber einem Entwicklungsland dar.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement die Verhandlungen mit Zaire über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

"procès-verbal agréé"  
vom 11.12.1979

Protokollauszug an:

EVD (GS 5, BAWI 10)  
EDA  
EFD  
BK zum Vollzug